

in der Ständigen Kommission Handel und Versorgung gebildete Sicherheitsaktiv in einem Bereich ein Beispiel unter dem Motto: „Frei von Handeldelikten.“ Die HO-Beiräte werden jetzt regelmäßig geschult und in die vorbeugenden Kontrollen und Inventuren einbezogen.

Die Inventuren werden in der Leitung vorbereitet, wobei die Ergebnisse der vorbeugenden Kontrollen beachtet werden. Die örtlichen Organe nehmen regelmäßig an den monatlichen Rentabilitätsberatungen teil, in denen auch die vorbeugenden Kontrollen und Inventuren ausgewertet werden. Vorher wurde nur einmal jährlich eine Rentabilitätsberatung durchgeführt, obwohl

monatliche Rentabilitätsberatungen vorgeschrieben waren.

Der neue Direktor der Handelsorganisation setzt mit viel Energie die beschlossenen Maßnahmen durch und tritt allen Faktoren, die strafbare Handlungen begünstigen, entgegen. Das Beispiel zeigt, daß die erzieherische Wirkung einer gut vorbereiteten Gerichtsverhandlung, an deren Auswertung die örtlichen Organe, die gesellschaftlichen Kräfte und die Bürger weitgehend und sinnvoll beteiligt werden, über den Kreis der Angeklagten wirksam werden und zur Erreichung eines ökonomischen Nutzens beitragen kann.

*IRMGARD KAUL, Direktor  
des Kreisgerichts Schönebeck (E.)*

## Nochmals: Einbeziehung Dritter in ein arbeitsrechtliches Verfahren

Rüdiger kritisiert in NJ 1963 S. 408 die von Paul in NJ 1963 S. 198 vertretene Auffassung über die Einbeziehung Dritter in ein arbeitsrechtliches Verfahren gem. § 22 Abs. 1 AGO. Diese Kritik ist nicht berechtigt, wenn auch die Ausführungen von Paul entsprechend seiner breiten Themenstellung nicht ausführlich sein konnten. Der Auffassung, daß die Einbeziehung Dritter in ein Verfahren und die Feststellung ihrer materiellen Verantwortlichkeit durchaus zulässig ist, ist grundsätzlich beizupflichten. Allerdings darf die Einbeziehung in das Verfahren gem. § 22 Abs. 1 AGO „nur dazu führen, das anhängige, im Inhalt und Umfang durch § 37 Abs. 2 Satz 1 AGO bestimmte Verfahren vollständig zu erledigen. Dagegen rechtfertigt es § 22 Abs. 1 AGO nicht, mit Hilfe der Einbeziehung eines Dritten ein völlig neues, selbständiges Verfahren durch das Arbeitsgericht selber einzuleiten“ (OG, Urteil vom 17. August 1962 — Za 9/62 —, NJ 1963 S. 29 ff.).

Wird z. B. in einem Verfahren wegen materieller Verantwortlichkeit gegen einen Verkaufsstellenleiter festgestellt, daß nicht nur der Verkaufsstellenleiter, sondern auch ein Dritter den Schaden schuldhaft mit verursacht hat, dann ist die Einbeziehung des Dritten in das Verfahren und dessen Verurteilung nach entsprechender Antragsstellung durch den Geschädigten oder den Staatsanwalt das richtige Mittel, den Kon-

flikt vollständig zu lösen. Wenn das Gericht jedoch z. B. die Unwirksamkeit einer fristlosen Entlassung feststellt und dem Werk tätigen einen Schadensersatzanspruch gem. § 116 GBA gegenüber dem Betrieb zuspricht, dann kann es nicht etwa den Betriebsleiter oder den Kaderleiter, die für die ungesetzliche fristlose Entlassung verantwortlich waren, in das Verfahren einbeziehen und diese zum Ersatz des nunmehr dem Betrieb entstehenden Schadens verurteilen, weil es sich hinsichtlich der möglichen Ansprüche des Betriebes gegen seine Funktionäre um ein neues, selbständiges Verfahren handeln würde.

Rüdiger verneint die Möglichkeit der Einbeziehung eines Dritten in ein Verfahren zum Zwecke der Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit des Dritten jedoch grundsätzlich.

Diese Auffassung ist unrichtig. Ihre Anwendung würde dem § 22 Abs. 1 AGO seine praktische Bedeutung nehmen. Die Praxis hat erwiesen, daß es in der Regel Fälle der materiellen Verantwortlichkeit sind, die eine Einbeziehung gem. § 22 Abs. 1 AGO erforderlich machen. Rüdiger begründet seine Auffassung mit der Feststellung, die von Paul behandelten Möglichkeiten der Einbeziehung eines Dritten in ein Verfahren würden zur Mißachtung der erzieherischen Funktion der Konfliktkommission führen, und es könne den

Gerichten nicht gestattet werden, den Konfliktkommissionen das ihnen gesetzlich zuerkannte Recht auf Behandlung derartiger Streitfälle zu beschneiden.

Hezel und Leiter haben in „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1962, Heft 20, S. 470 — m. E. bisher unwidersprochen — auch die Einbeziehung Dritter in das Konfliktkommissionsverfahren für zulässig erklärt. Ziff. 16 der Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 30. März 1963 (GBl. II S. 237) läßt m. E. diese Auffassung ebenfalls zu.

Wenn eine Konfliktkommission ihrer Verpflichtung, die Ursachen und Bedingungen eines Konflikts in vollem Umfang aufzudecken, nicht nachkommt, indem sie z. B. nur die materielle Verantwortlichkeit eines Werk tätigen feststellt, obwohl ein anderer den Schaden schuldhaft mit verursacht hat, liegt eine Verletzung der Aufklärungspflicht der Konfliktkommission vor. Es kann deshalb keine Bedenken geben, wenn nunmehr das Gericht diesen Fehler der Konfliktkommission korrigiert und seinerseits den Werk tätigen, der als Mitverursacher in Frage kommt, in das Verfahren einbezieht. Eine solche Verfahrensweise wäre in keiner Weise eine Mißachtung der Rechte der Konfliktkommissionen, weil es sich im Ergebnis auch bei einer Einbeziehung durch das Gericht nach bereits vorausgegangener Behandlung des Streitfalles durch die Konfliktkommission um eine ganz gewöhnliche Maßnahme des Rechtsmittelverfahrens handelt.

Ich komme deshalb zu dem Ergebnis, daß die Einbeziehung eines Dritten in ein arbeitsrechtliches Verfahren zum Zwecke der Feststellung seiner materiellen Verantwortlichkeit zulässig ist, wenn diese Maßnahme dazu bestimmt ist, das anhängige Verfahren im vollen Umfang zu erledigen

Natürlich rechtfertigt die Einbeziehung durch das Gericht nicht gleichzeitig eine „Verurteilung von Amts wegen“. Der in das Verfahren einbezogene Dritte kann nur dann verurteilt werden, wenn eine Partei oder der Staatsanwalt dazu einen entsprechenden Antrag stellt und dieser sich als begründet erweist.

*ROBER HEUSE, Staatsanwalt  
beim Staatsanwalt des Bezirks Karl-  
Marx-Stadt*